

Erste Satzung zur Änderung der Satzung
über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld
vom _____

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 646/SGV.NRW 2021), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV.NRW S. 250/SGV.NRW 74), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Kreises Coesfeld über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld vom 14.12.2011 wird wie folgt geändert:

(1)

In der Präambel wird der Text „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705 ff)“ durch den Text „Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)“ ersetzt.

(2)

§ 1 Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.

(3)

In § 3 Abs. 1 wird der Text „§ 15 Abs. 3 KrW-/AbfG“ durch den Text „§ 20 Abs. 2 KrWG“ ersetzt.

In § 3 Abs. 1 Ziffer 2 wird nach dem Text „Abfälle zur Verwertung“ der Text „und zur Beseitigung“ und nach dem Text „erfasst werden“ der Text „Dieser Ausschluss gilt nicht für Abfälle zur Beseitigung aus dem kommunalen Bereich.“ eingefügt.

In § 3 Abs. 2 wird der Text „(§ 10 KrW-/AbfG)“ durch den Text „(§ 15 KrWG)“ ersetzt.

In § 3 Abs. 3 wird der Text „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ durch den Text „Kreislaufwirtschaftsgesetz“ ersetzt.

(4)

In § 7 Abs. 1 wird der Text „§ 13 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG“ durch den Text „§ 17 Abs. 1 S. 1 KrWG“ ersetzt.

In § 7 Abs. 2 wird der Text „§ 13 Abs. 1 S. 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG“ durch den Text „§ 17 Abs. 1 S. 2 KrWG“ ersetzt.

In § 7 Abs. 4 wird der Text „§ 13 Abs. 1 KrW-/AbfG“ durch den Text „§ 17 Abs. 1 KrWG“ ersetzt.

(5)

In § 13 Abs. 2 wird der Text „§ 14 KrW-/AbfG“ durch den Text „§ 19 KrWG“ ersetzt.

(6)

In § 15 Abs. 1 wird der Text „§ 13 Abs. 1 KrW-/AbfG“ durch den Text „§ 17 Abs. 1 KrWG“ und der Text „KrW-/AbfG“ durch den Text „KrWG“ ersetzt.

(7)

§ 16 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

(8)

In der Präambel zur Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung ist der Text „§ 41 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ durch den Text „§ 48 KrWG“ zu ersetzen.

In der Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung werden im Positivkatalog die Abfälle mit den AVV-Schlüsseln 02 01 bis 17 03 03* und die Abfälle mit den AVV-Schlüsseln 17 09 bis 19 12 07 ersatzlos gestrichen.

(9)

In der Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung wird unter Ziffer 3, Kompostwerk die Betreiberin „Remondis GmbH & Co. KG, Bochum“ durch die Betreiberin „Reterra West GmbH & Co. KG, Ertstadt“ ersetzt.

In der Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung wird unter Ziffer 5, die Übergabestelle für Altholz „BMK Biomassekraftwerk Lünen GmbH ...“ ersatzlos gestrichen.

In der Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung werden unter Ziffer 5, bei der Übergabestelle für Altholz „STENAU-Altholzaufbereitung“ in den Hinweisen die Orte Dülmen und Senden hinzugefügt.

In der Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung werden unter Ziffer 5, bei der Übergabestelle für Altholz „Abfallbehandlungsanlage Müntefering-Gockeln“ in den Hinweisen die Orte Dülmen und Senden gestrichen und die Orte Ascheberg, Nordkirchen und Olfen hinzugefügt.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.